

770754

O B E R L A N D E S G E R I C H T K Ö L N

I M N A M E N D E S V O L K E S

T E I L A N E R K E N N T N I S -

U N D S C H L U S S - U R T E I L

5 U 121/95
15 O 190/ 94 LG Bonn

Verkündet am
20.03.1996
Kurtenbach, JS
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

hat der 5.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf
die mündliche Verhandlung vom 28.2.1996
durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Rumler- Detzel und die Richterinnen am Oberlandes-
gericht Dr. Schmitz- Pakebusch und Scheffler

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung des Klägers wird das am
26.5.1995 verkündete Urteil der 15. Zivilkammer

des Landgerichts Bonn- 15 O 190/94- teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Kosten gemäß Tarif S IV 2 für eine zunächst vierwöchige stationäre psychotherapeutische Behandlung in der Xklinik, ..., zu erstatten.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung des Klägers ist zulässig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht eingelegt und in der rechten Weise begründet worden.

Entsprechend dem Teilanerkennnis der Beklagten war auf den Antrag des Klägers in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils im Wege des Anerkenntnisurteils die Ver-

pflichtung der Beklagten festzustellen, dem Kläger gemäß Tarif S IV 2 die Kosten für eine zunächst vierwöchige stationäre psychotherapeutische Behandlung in der Xklinik zu erstatten.

Die weitergehende Berufung des Klägers ist unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf eine über das Teilanerkenntnis hinausgehende Kostenzusage der Beklagten für die avisierte dreimonatige stationäre psychotherapeutische Behandlung noch kann eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten zur Kostenübernahme festgestellt werden.

Zwischen den Parteien ist unstreitig geworden, daß es sich bei der Xklinik, in welcher sich der Kläger seinen Berufungsanträgen zufolge in erster Linie einer dreimonatigen psychotherapeutischen Behandlung unterziehen möchte, nicht um eine sog. gemischte Anstalt im Sinne von § 4 Abs. 5 MB/KK 76 handelt, deren Geltung zwischen den Parteien vereinbart ist. Für die damit von dem Kläger angestrebte "normale" stationäre Behandlung - Ausnahmeregelungen bezüglich psychotherapeutischer Behandlungen enthalten die hier einschlägigen Versicherungsbedingungen der Beklagten nicht- ist eine vorherige Kostenzusage der Beklagten nicht vorgesehen. Auf sie besteht auch nicht etwa aufgrund einer allgemeinen vertraglichen Nebenpflicht des Versicherers ein Anspruch des Versicherungsnehmers, der sich einer stationären Heilbehandlung zu unterziehen beabsichtigt. Wie sich aus §§ 11 VVG , 6 MB/KK ergibt, ist der Versiche-

rer nachleistungspflichtig. Ein Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers wird erst fällig, wenn er den erforderlichen Nachweis dafür erbracht hat, daß die an ihm durchgeführte Heilbehandlung medizinisch notwendig war, § 1 Abs. 2 MB/KK. Dies ist indes erst möglich, wenn die entsprechenden Unterlagen vorliegen, anhand derer der Versicherer die medizinische Notwendigkeit der Heilmaßnahmen im einzelnen nachprüfen kann. Bei stationären Behandlungen, deren Erforderlichkeit gegenüber einer alternativ bestehenden Möglichkeit gleichwertiger ambulanter Behandlung begründet sein muß, ist es insbesondere auch die Dauer des Klinikaufenthaltes, die einer medizinischen Rechtfertigung bedarf. Gerade deren Überprüfung läßt sich zumeist erst im Nachhinein bewerkstelligen.

Im Einzelfall kann nach Treu und Glauben, § 242 BGB, allerdings auch ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf eine vorherige Deckungszusage - auch in Form der Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Krankenhausträger - bestehen, etwa dann, wenn dieser eine solche Erklärung vor oder bei der Aufnahme des Versicherungsnehmers verlangt, wenn der Versicherungsnehmer nicht über die Mittel verfügt, einen sonst etwa notwendigen Vorschuß zu zahlen oder wenn eine für ihn unzumutbare zweifelhafte Rechtslage besteht. Für das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation gibt das Vorbringen des Klägers, der den Prozeß in der irrigen Annahme begonnen hat, es handele sich bei der Xklinik um eine sog. gemischte Anstalt i.S. von § 4 Abs. 5 MB/KK, nicht genügend her.

Selbst wenn man dem Kläger mit Rücksicht darauf, daß in der vorprozessualen Diskussion der Parteien die Notwendigkeit der geplanten Therapie eine wesentliche Rolle gespielt hat, ein schützenswertes Interesse an der vorherigen Einholung einer Deckungszusage der Beklagten zubilligte, würde er mit seinem in der Berufungsinstanz um zusätzliche Hilfsanträge in zulässiger Weise erweiterten Klagebegehren nicht durchdringen können. Mehr als die von der Beklagten im Wege des Teilanerkenntnisses zugestandene Feststellung kann der Kläger nicht erreichen, weil die medizinische Notwendigkeit einer über die Dauer von vier Wochen hinausgehenden stationären Psychotherapie nicht dargetan ist. Aus keiner der von dem Kläger eingereichten ärztlichen Stellungnahmen oder Bescheinigungen ergibt sich ein konkreter Anhaltspunkt dafür, daß sich die beabsichtigte Therapie über die Dauer von drei Monaten erstrecken muß. Unter diesen Umständen würde die von dem Kläger beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens auf eine Ausforschung hinauslaufen, zumal sich die sachverständige Prüfung auch nicht auf einen konkreten Behandlungsplan stützen könnte. Die Beklagte hat im übrigen keineswegs zu erkennen gegeben, daß sie nicht zu einer weitergehenden Kostendeckung oder auch vorherigen Deckungszusage bereit wäre, wenn sich nach dem Anlaufen der Behandlung ein längerer Klinikaufenthalt des Klägers als notwendig herausstellen sollte. Daß sie indes hierfür nach Ablauf des unter ihre Zusage fallenden vierwöchigen Zeitraumes prüffähige Unterlagen, vor allem ärztliche Stellungnah-

men zu dem bisherigen Behandlungsverlauf und den weiterhin beabsichtigten Maßnahmen sehen möchte, ist in keiner Weise zu beanstanden.

Die Kosten beider Rechtszüge sind von dem Kläger zu tragen. Hinsichtlich des zurückgewiesenen Teiles der Berufung ergibt sich diese Konsequenz aus § 97 Abs. 1 ZPO. Soweit sich die Beklagte durch ihr Teilanerkennen freiwillig in die Rolle der unterlegenen Partei begeben hat, kommt ihr die Kostenfolge des § 93 ZPO zugute, weil es sich bei dem Anerkenntnis um ein "sofortiges" im Sinne dieser Bestimmung handelt.

Die Klage war nämlich erstinstanzlich - ungeachtet der Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf eine Kostenzusage bestand - in jedem Fall deshalb unbegründet, weil der Kläger nicht einmal die Voraussetzungen für die Durchführung einer stationären Psychotherapie erfüllte. Wie das Landgericht, gestützt auf das überzeugende Gutachten des Sachverständigen Dr. M, in dem angefochtenen Urteil zutreffend gemeint hat, kam eine stationäre psychotherapeutische Behandlung solange nicht in Betracht, wie sich der Kläger nicht einer Entgiftung unterzogen hatte. Einer solchen Behandlung, bei der die suchstoffenthaltenden Benzodiazepine aus der Medikation des Klägers ausgeschlichen wurden, hat sich der Kläger in der Zeit vom 2.8.1995 bis zum 24.8.1995 in der Psychiatrie der Universitätsklinik Bonn unterzogen und auf diese Weise erst im Verlaufe des Berufungsverfahrens die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sein Rechtsmittel - so ein schützenswertes Interesse an einer Kos-

tenzusage bejaht werden kann- Erfolg versprach. Inwie- weit die von dem behandelnden Arzt Prof. Ma ausgespro- chene Empfehlung einer anschließenden Psychotherapie in der Xklinik auch darauf beruht, daß bei dem Kläger nun- mehr - als neuer Gesichtspunkt- auch noch eine psychi- sche Problematik nach jahrelanger Extrembelastung diag- nostiziert wurde, kann dahinstehen. Jedenfalls hat die Beklagte bereits in ihrer Berufungserwiderung ihr Teil- anerkenntnis formuliert und ein entsprechendes Aner- kenntnis in der Berufungsverhandlung erklärt. Damit wa- ren die Voraussetzungen für ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne von § 93 ZPO erfüllt. Die Tatsache, daß die Beklagte zunächst in der Anwaltsbestellung noch Zurück- weisung der Berufung insgesamt beantragt hatte, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Durch diesen voll- ständigen Gegenantrag ist der Kläger zu nichts veran- laßt worden, der Antrag hat auch nicht etwa zusätzliche Kosten ausgelöst. Jedenfalls unter diesen Umständen muß es genügen, wenn wie hier in der ersten mündlichen Verhandlung vor Stellung der Sachanträge anerkannt wird (vgl. dazu auch Zöller/ Herget, ZPO- Komm., 19. Aufl. § 93 Rdn. 4 m.w.N).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Wert des Berufungsverfahrens: 52.888,50 DM (90x 511,- DM zuz. MWSt).

Beschwer des Klägers: Unter 60.000,- DM